

(2) § 1 Abs. 3 der Anordnung Nr. 1 vom 19. Februar 1959 über die Organisation der Altstoffwirtschaft wird wie folgt ergänzt:

„Der Hauptdirektor des Staatlichen Kontors für nichtmetallische Rohstoffreserven ist berechtigt, Genehmigungen für die Vernichtung von Altstoffen zu geben, wenn hierfür, nach Abstimmung mit den Bilanzorganen der verarbeitenden Industrie, keine Verwendungsmöglichkeiten bestehen.“

§ 2

§ 4 Abs. 1 der Anordnung Nr. 2 vom 19. Februar 1959 über die Organisation der Altstoff Wirtschaft — Prämienordnung - (GBl. I S. 155) erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Prämienvorschläge entscheidet der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, die vom Wirtschaftsrat zu planen sind. Dabei läßt sich der Vorsitzende von der Prämienkommission des Bezirkes beraten.“

§ 3

§ 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Februar 1959 über die Organisation der Altstoffwirtschaft - Rücklauf und Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser — (GBl. I S. 156) wird wie folgt ergänzt:

„(3) Über die Erweiterung oder Einschränkung der Aufkaufspflicht für einzelne Sorten von Rücklaufflaschen und Gläser entscheidet der Hauptdirektor des Staatlichen Kontors für nichtmetallische Rohstoffreserven nach Abstimmung mit den Bilanzorganen der verarbeitenden Industrie.“

§ 4

(1) Der Hauptdirektor des Staatlichen Kontors für nichtmetallische Rohstoffreserven hat für seine Entscheidungen gemäß §§ 1 und 3 dieser Anordnung, soweit sich daraus eine Änderung des Erfassungsplanes für die Wirtschaftsrate der Bezirke ergibt, vorher die Zustimmung des Leiters der Abteilung Materialversorgung des Volkswirtschaftsrates einzuholen.

(2) Der Leiter der Abteilung Materialversorgung des Volkswirtschaftsrates ist berechtigt, die Erfassungspläne für nichtmetallische Altstoffe für die Wirtschaftsrate der Bezirke operativ zu verändern, wenn 'Sich dadurch keine Änderungen der Versorgung der Industrie ergeben und keine negativen Auswirkungen für den Staatshaushalt eintreten.

§ 5

§ 18 Abs. 4 der Anordnung vom 30. Oktober 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für nichtmetallische Altstoffe (GBl. II S. 283) wird aufgehoben.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. August 1964

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Kurpanek
Stellvertreter des Vorsitzenden